

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

in der Fassung der Änderungssatzung vom xxxxx veröffentlicht in der Stadtzeitung vom xxxx
aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom xxxxx

gültig ab dem 01. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 3 Höhe des Verpflegungsgeldes
- § 4 Fälligkeit, Gebührenerstattungen
- § 5 Ermäßigung
- § 6 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) ¹Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Haus für Kinder) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. ²Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung. ³Bei Krippen- und Kindergartenkindern beinhaltet die Benutzungsgebühr darüber hinaus auch die Kosten für ein gemeinsames tägliches Frühstück.
- (2) ¹Ergänzend zu den in Abs. 1 Sätze 2 und 3 genannten Leistungen kann weitere Essensverpflegung (Mittagessen) dazu gebucht werden, hierfür ist ein zusätzliches Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. ²Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.
- (3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.
- (4) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). ²Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben. ³Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Benutzungssatzung.

- (5) Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule über die Stadtkasse eingezogen.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	142,00 €	168,00 €	290,00 €	150,00 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	15,00 €	17,00 €	31,00 €	16,00 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	---	---	---
Beiträge im Einzelnen				
bis zu 3 Std.			264,00 €	135,00 €
bis zu 4 Std.	142,00 €	168,00 €	290,00 €	150,00 €
Bis zu 5 Std.	157,00 €	185,00 €	321,00 €	166,00 €
bis zu 6 Std.	172,00 €	202,00 €	352,00 €	182,00 €
bis zu 7 Std.	187,00 €	219,00 €	383,00 €	198,00 €
bis zu 8 Std.	202,00 €	236,00 €	414,00 €	214,00 €
bis zu 9 Std.	217,00 €	253,00 €	445,00 €	230,00 €
bis zu 10 Std.	232,00 €	270,00 €	476,00 €	246,00 €

- (2) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste tatsächlich zu zahlende Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr um 30 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.
- (3) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.
- (4) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ³Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.
- (5) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

(6) ¹Die Höhe der Betreuungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Buchungsstunden entlang der Vorgaben in den Absätzen 1 bis 5. ²Die Buchungszeiten werden in einem Buchungsbeleg konkret festgelegt und sind verbindlich einzuhalten. ³Änderungen am Betreuungsumfang (Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Buchungsstunden) sind grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die gewünschte Änderung gegenüber der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wurde.

(7) ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldner die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Satz 2 gilt auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Höhe des Verpflegungsgeldes

(1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
<u>Teilzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 12 Monaten	54,00 €	54,00 €	50,00 €	59,00 €
<u>Vollzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 12 Monaten	83,00 €	83,00 €	74,00 €	96,00 €

(2) ¹Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. ²Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. ³Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. ⁴Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. ⁵Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltag ab.

(3) ¹Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. ²Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. ³In anderen Ferienschieß- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. ⁴Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.

- (4) ¹Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.
- (5) ¹Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. ²Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4

Fälligkeit, Gebührenerstattungen

- (1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) ¹Bei über die in § 24 Abs. 3 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5

Ermäßigung

- (1) ¹Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. ²Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.
- (2) ¹Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. ²Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ³Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.
- (3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.
- (3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.